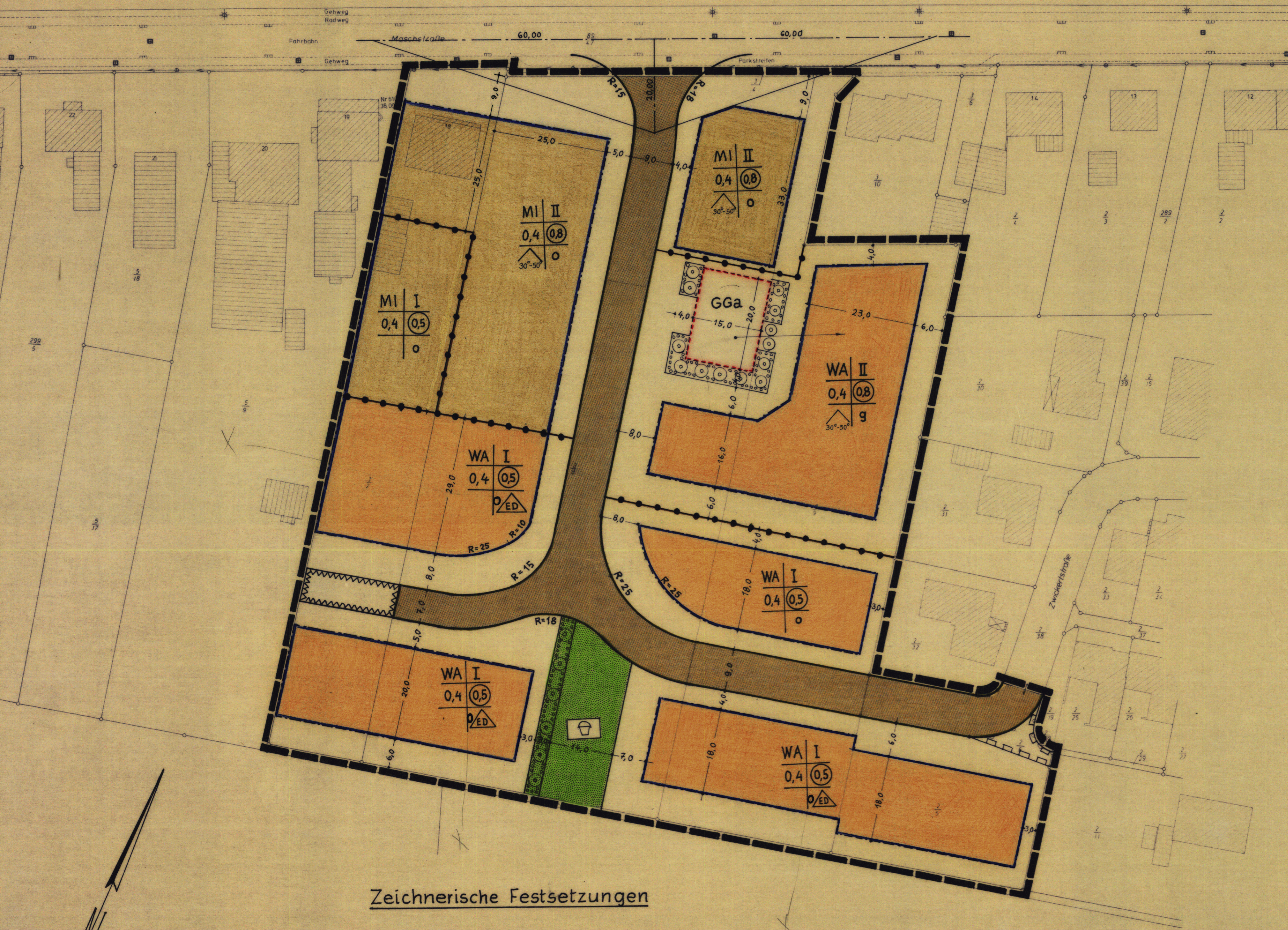




Zeichnerische Festsetzungen

M. = 1:500

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch **das Gesetz** vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch **das Gesetz** vom 29.7.1980 (Nds. GVBl. S. 283) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch **2. Verordnung** vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch **das Gesetz** vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Gemeinde **Stadt Diepholz** diesen Bebauungsplan Nr. **47** **Bestandteil des Bebauungsplans** bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden **Zeichnerischen Festsetzungen** sowie den **nachstehenden** **nebenstehenden** **örtlichen Bauvorschriften** über die Gestaltung **als Satzung** beschlossen.

Diepholz den 15.6.1982

Bürgermeister
als
Hauptverwalter



Stadt
Stadt

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.2.1982 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 beschlossen. Der Entwurf ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.3.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Diepholz den 12.3.1982

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Diepholz
erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 7.7.1982 Az. 27/82

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weichen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 18. März 1979. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Spornstift den 22. Juli 1982

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von **Baurat der Stadt Diepholz**

Diepholz den 10.4.1980

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.2.1982 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.3.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 23.3.1982 bis 21.4.1982 gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG öffentlich ausliegen. Diepholz den 22.4.1982

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.2.1982 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschriebte Bestätigung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Geigenhof zur Stellungnahme bis zum 1.5.1982 gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bodenkarten und Abmessungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 15.6.1982 im Sinne von § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.

Diepholz den 15.6.1982

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde vom 22.10.1982 (Az. 22-1/226/82) vom heutigen Tage unter Auflagen gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.

Diepholz den 21. Oktober 1982



Landkreis Diepholz
Landkreis Diepholz
Landkreis Diepholz

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 22.10.1982 (Az. 22-1/226/82) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am 22.12.82 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben öffentlich ausgelegt und ist am 22.12.82 ortsüblich bekanntgemacht.

Diepholz den 22.12.82

Die Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BBauG am 22.12.82 im Amtsblatt für den Reg.-Bezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 22.12.82 rechtsverbindlich geworden.

Diepholz den 22.12.82

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Vorsetzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Diepholz den 22.12.82

1) Entsprechend dem letzten Stand einzeichnen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne Ort ist
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur, wenn vom Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeichen der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Bebauungsplans zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000,- DM geahndet werden.

Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BBauG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Einwirkungsbereich des Fliegerhorstes Diepholz. Zum Schutz gegen die Lärmeinwirkungen sind besondere bauliche Vorkehrungen insbesondere bei Wohngenutzten Gebäuden erforderlich.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung		Maß der baulichen Nutzung	
WS	Kleinsiedlungsgebiete	0,8	Geschossflächenzahl (GFZ)
WR	Reine Wohngebiete	0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
WA	Allgemeines Wohngebiet	3,0	Baumassenzahl
MD	Dorfgebiete		Zahl der Vollgeschosse
MI	Mischgebiete		als Höchstgrenze
MK	Kerngebiete	III-V	als Mindest- und Höchstgrenze
GE	Gewerbegebiete	V	zwingend
GI	Industriegebiete		
SD	Sondergebiete, die der Erholung dienen		

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

0 4,5 Offene Bauweise	
1,1 nur Einzelhäuser zulässig	
1,2 nur Doppelhäuser zulässig	
1,3 nur Hausgruppen zulässig	
1,4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
2,0 Geschlossene Bauweise	
Baugrenze	

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

Offentl. Verwaltung	Spezialfunkt. Zonen
Schule	Post
Feuerwehr	Gesundheitl. Zonen
Kirche u. kirchliche	Kulturelle Zonen
Verwaltungsbau	Denkmalschutz
Einrichtungen	Einrichtungen

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentl.)	
Straßenbegrenzungsmaße	
Verkehrsflächen besond. Zweckbestimmung	
Öffentliche Parkflächen	
Fußgängerbereich	
Einfahrt	
Einfahrtbereich	
Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt	

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen, Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

Flächen für Versorgungsanlagen	
Elektrizität	Abwasser
Gas	Wasser
Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen	
oberirdisch	
unterirdisch	

Flächen f. Aufschüttungen, Abgrabungen od. f. die Gewinnung v. Bodenschätzen

Grünflächen, öffentlich	
Rastanlage	Spornplatz
Sportplatz	Friedhof

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen	
Stellplätze	GST Gemeinschaftsstellplätze
Garagen	GGA Gemeinschaftsgaragen
Spornplatz für	Zuordnung der
Mit Geh- und Fahr- und Leistungswegen	
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen	
Stellplätze	GST Gemeinschaftsstellplätze
Garagen	GGA Gemeinschaftsgaragen
Spornplatz für	Zuordnung der

Abgrenzung von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Umgrenzung von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
Bäume	Sträucher
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gestrüch	

Gestaltliche Festsetzungen

Dachneigung 30°-50°	
Fullschema der Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachausbildung	Bauweise

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Einwirkungsbereich des Fliegerhorstes Diepholz.

Im Plan nicht enthalten

Im Plan enthalten

Übersichtsplan M. = 1:5 000

